

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 26. September 2005

Genehmigt mit Erlass vom 20. September 2005, Az.: III 3.1 – 505 – 3 –

Nach § 66 HHG kann die Immatrikulation von Studienbewerber/-bewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung versagt werden, wenn sie keine für die Studierfähigkeit ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Aufgrund dieser Vorschrift und auf der Grundlage der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) wird nach Zustimmung des Senats vom 20. April 2005 vom Präsidenten/ von der Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität folgende Ordnung erlassen:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber/innen die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor ihrer Immatrikulation die zur Aufnahme eines Studiums befähigenden deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 7

der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT).

(2) a) Wird die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 bestanden, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

b) Gemäß §1 Abs. 3 bis 5 RO-DT i.V. mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt für bestimmte Studienzwecke auch von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 a) abweichende geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für die Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

c) Soweit Fachbereiche geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) beschließen, soll der Beschluss mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und nachzuweisen. Form und Umfang des Nachweises regelt das Dekanat des Fachbereichs im Benehmen mit der Leitung des Internationalen Studienzentrums der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) Inhaber/innen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz -Stufe II“ (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung];

c) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;

d) Inhaber/innen des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;

e) Studienbewerber/innen, die den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einem für die Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben, das heißt gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT, dass der TestDaF in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgeschlossen sein muss;

f) Studienbewerber/innen, die im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs den „Prüfungsteil Deutsch“ bestanden haben;

g) Studienbewerber/innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache gemäß §3 Abs.1 RO-DT an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem für die beantragte

Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;

h) Studienbewerber/innen, die im Besitz eines Zeugnisses sind, das genannt ist im Anhang zum Beschluss der KMK über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ vom 2.6.1995 in der jeweils gültigen Fassung.

i) Doktoranden mit Bescheinigung des betreuenden Professors/der betreuenden Professorin, sofern die fachliche Äquivalenz ihrer Diplom- bzw. Magisterprüfung bestätigt wurde. Die Bescheinigung ist über den Dekan/die Dekanin des zuständigen Fachbereichs dem Studierendensekretariat zuzustellen.

j) Studienbewerber/innen, die als Austauschstudenten/-innen oder Stipendiaten/Stipendiatinnen einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren.

(4) Über die Regelungen in Absatz 3 hinaus werden deutsche Staatsbürger/innen von der DSH befreit, wenn sie eines der folgenden Zeugnisse bei der Immatrikulation vorlegen können:

- a) A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education
- b) Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education.

(5) Studienbewerber/innen, deren Sprachkompetenz nachweislich das sprachliche Anforderungsniveau der DSH deutlich übersteigt, können auf Antrag, der zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz bei der Universität zu stellen ist, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer „informellen Prüfung“ nachweisen. Für die „informelle Prüfung“ gelten die Regelungen der mündlichen DSH in § 13 sinngemäß.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll der/die Bewerber/in nachweisen, dass er/sie mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er/sie muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene, mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;

b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);

c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(3) Im Prüfungszeugnis wird das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 unter Angabe der in den einzelnen Aufgabenbereichen erreichten Ergebnisse ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs/ISZ als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Er/sie kann dem Leiter/der Leiterin des DSH-Bereichs den stellvertretenden Prüfungsvorsitz übertragen.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende setzt Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfung ein.

(3) Eine Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Lehrkräften für Deutsch als Fremdsprache des Studienkollegs/ISZ zusammen. Der/die Prüfungsvorsitzende kann an den Prüfungen mitwirken. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Kommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Teilnahme an der DSH wird beantragt mit dem Zulassungsantrag zum Studium an den Präsidenten/die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität. An der Prüfung können Studienbewerber/innen teilnehmen, deren ausländische Vorbildungsnachweise zum Studium be-

rechtigen. Zur Teilnahme an der Prüfung muss die Zahlung der Prüfungsgebühr nachgewiesen werden.

(2) Macht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und in der Regel einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 in drei Teilprüfungen.

(3) Ist die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 bestanden, findet eine mündliche Prüfung statt. Die zuständige Prüfungskommission kann beschließen, von einer mündlichen Prüfung abzusehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

§ 6 Durchführung der Prüfung: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer/ Jeder Prüfungsteilnehmerin muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Vorlage seines/ihrer Passes bzw. Identitätsausweises und der Einladung zur Prüfung oder eines anderen geeigneten Nachweises der Studienberechtigung ausweisen. Er/Sie muss die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen.

(2) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung zurück, muss er/sie der Prüfungskommission die Gründe für seinen/ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. Bei Krankheit muss der Kandidat/ die Kandidatin unverzüglich ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden auch ein amtsärztliches Attest vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet.

(3) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Versucht der Kandidat/ die Kandidatin, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Gesamtprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) In Fällen der Absätze 3 und 4 ist dem Kandidaten/ der Kandidatin vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 12 Abs. 1 sowie der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- a) Schriftliche Prüfung (insgesamt 70%) mit den Aufgabenbereichen
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%Die Aufgabenbereiche Leseverstehen und Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

b) Mündliche Prüfung (30%)

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist. In diesem Fall wird das

Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ versehen.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die jeweilige Prüfungskommission festgestellt. Es lautet:

- DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erfolgt an einem Tag, der den Prüfungsteilnehmern/innen am Tag der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und des Gesamtergebnisses erfolgt nach Abschluss der Beratung der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung.

§ 8 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 aus. Das Prüfungszeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht.

(2) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem/Der Studienbewerber/in wird binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungs-

arbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/innen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt § 29 Hessisches Verwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Einspruch und Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder des/der Prüfungsvorsitzenden (§ 3 Abs. 1) kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem/der Prüfungsvorsitzenden Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der/die Prüfungsvorsitzende dem Einspruch nicht ab, erteilt er/sie einen begründeten Bescheid der eine Rechtsbehelfbelehrung enthält.

(2) Gegen ablehnende Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden eingelegt werden. Hilft der/die Prüfungsvorsitzende dem Widerspruch nicht ab, entscheidet hierüber der/die Präsident/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die drei Teilprüfungen aus vier Aufgabenbereichen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten
 - a) eines Lesetextes
 - b) wissenschaftssprachlicher Strukturen
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Der Kandidat/ Die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie Vorlesungen

und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (incl. Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankenganges.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat/ Die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie einen schriftlich

vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Graphik; ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen (incl. Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat/ Die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem zu Aufgabenbereich 2 vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist an den Text zum Aufgabenbereich "Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes" gebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

4. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat/ Die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Graphiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 13 Mündliche Prüfung

Der Kandidat/ Die Kandidatin soll nachweisen, dass er/sie imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren. Er/sie soll relevante Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten) anwenden können.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von max. 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem/der Prüfer/in. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein.

b) Durchführung

Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/ der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten gewährt werden. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt einschließlich Kurzvortrag mindestens 15 und maximal 20 Minuten.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit sowie nach der sprachlichen Korrektheit.

heit, lexikalischen Differenziertheit, Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Prüfungsgebühr

(1) Es wird eine Prüfungsgebühr von 80,-- Euro erhoben.

(2) Für die „informelle Prüfung“ der Sprachkompetenz („informelle DSH“) gemäß § 1 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung wird eine Gebühr von 40,- Euro erhoben.

(3) Die Prüfungsgebühr ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an die zuständige Kasse zu entrichten.

(4) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,- Euro zurückerstattet, wenn ein Bewerber/ eine Bewerberin an der Prüfung aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen kann, mit dem Erstattungsantrag einen Zahlungsnachweis einreicht und die Gründe darlegt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Wiederholungsprüfung entsprechend.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt für Bewerber/innen, die sich zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach dem 12.09.2005 anmelden.

Frankfurt am Main, den 26.09.2005

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der UniReport ist unentgeltlich. Für die Mitglieder der »Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.« ist der Versandpreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der UniReport erscheint in der Regel neun Mal pro Jahr mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15.000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt.

Die nächste Ausgabe des UniReport (6/2005) erscheint am 26. Oktober 2005. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 10. Oktober 2005.